

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Melderechtlichen Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörde persönliche Daten wie Namen, Dokortitel, Anschrift sowie Tag und Art von Alters- und Ehejubiläen aus dem Melderegister veröffentlichen und auf Verlangen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk zur Veröffentlichung weitergeben darf.

Es besteht die Möglichkeit, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten mittels eines schriftlichen Antrags ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Für die Eintragung einer Übermittlungssperre hält die Stadtverwaltung Pfullingen Vordrucke im Bürgerbüro bereit. Ferner kann das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre“ auch auf der städtischen Internetseite unter www.pfullingen.de heruntergeladen werden. Diese Übermittlungssperre gilt bis zu ihrem Widerruf.

Für folgende Datenübermittlungen kann eine melderechtliche Sperre eingetragen werden:

1. Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG und § 2 Abs. 3 BW AGBMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst Namen, Doktorgrad, Anschrift und, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (§ 50 Abs. 1 BMG). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Werbung bei besagter Wahl oder Abstimmung verwendet werden und sind spätestens einen Monat danach zu löschen.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 S. 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG).

2. Die Übermittlung von Daten zu Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und das Staatsministerium (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG und § 12 MVO)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Namen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums (§ 12 MVO)

3. Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, § 6 BW AGBMG und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zum Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und derzeitiger Anschrift.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bürgerbüro unter 07121/7030-3300 oder per E-Mail an buergerservice@pfullingen.de.

Pfullingen, 13.10.2026



Stefan Wörner
13.10.2026
15:53:19 +02